



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.0959.03

BVD/P090959
Basel, 30. Juni 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 29. Juni 2010

Ratschlag und Bericht

betreffend

**Kantonale Volksinitiative zum Schutz von Basler Familien-
gartenarealen**

und

**Gegenvorschlag für die Schaffung eines Gesetzes über
Freizeitgärten**

Inhaltsverzeichnis

1. Initiative und Auftrag zur Berichterstattung	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Aktuelles Angebot an Freizeitgärten	3
2.2 Für den Kanton planbare Freizeitgartenareale	4
2.3 Stellenwert der Freizeitgärten	5
2.4 Gegenwärtiger rechtlicher Status der Freizeitgärten	6
2.5 Rückläufige Nachfrage und Spielräume für Umnutzungen	7
2.6 Auftrag im kantonalen Richtplan:	8
3. Auswirkungen der kantonalen Volksinitiative zum Schutz von Basler Familiengartenarealen	9
4. Gegenvorschlag	9
4.1 Stossrichtung	9
4.2 Entwurf des „Gesetz über Freizeitgärten“	10
4.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	11
4.4 Auswirkungen des Gegenvorschlags	19
5. Weiteres Vorgehen	22
5.1 Ausblick auf die anstehende Zonenplanrevision	22
5.2 Mögliches Entwicklungskonzept Freizeitgartenareale	22
5.3 Termine, Wirksamkeit und Abstimmungsverfahren	23
6. Anträge	24

1. Initiative und Auftrag zur Berichterstattung

Die Initiative zum Schutz von Basler Familiengartenarealen ist unformuliert und verlangt, „dass die zuständigen Behörden im Kanton Basel-Stadt für sämtliche Familiengartenareale im Gebiet der Stadt Basel am heutigen Ort und in der bisherigen Grösse im Zonenplan der Stadt eine besondere Familiengartenzone festsetzen und damit die Weiterführung der bestehenden Familiengartenareale sichern“.

Inhaltlich betrifft die Initiative nur das Stadtgebiet. Es handelt sich aber um eine kantonale Volksinitiative, welche der Gesamtheit der Stimmbürger des Kantons zur Abstimmung vorgelegt wird.

Für das Gemeindegebiet der Gemeinde Riehen wurde bei Riehen eine eigene Initiative zum Schutz der Familiengartenareale eingereicht.

Das Zustandekommen der kantonalen Volksinitiative zum Schutz von Basler Familiengartenarealen wurde am 15. August 2009 publiziert. Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. Januar 2010 das Geschäft dem Regierungsrat zur Berichterstattung bis zum 17. Juli überwiesen. Dieser hat das Bau- und Verkehrsdepartement zur Stellungnahme bis zum 17. Juni 2010 beauftragt.

2. Ausgangslage

2.1 Aktuelles Angebot an Freizeitgärten

Im vorliegenden Bericht und Gesetzesentwurf wird der zeitgemässere Begriff Freizeitgärten verwendet. Dieser wird auch von der Stadtgärtnerei und den entsprechenden Vereinen verwendet. Es wird von folgendem Verständnis von Freizeitgärten ausgegangen: Ein Freizeitgarten ist ein Garten, welcher der Nutzerin oder dem Nutzer zur nichterwerbsmässigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur grünraumbezogenen Erholung dient, und in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, z. B. Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Freizeitgartenareale).

Den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons steht heute ein über 160 ha grosses Angebot an Freizeitgartenarealen zur Verfügung. Dieses umfasst neben den Familiengartenarealen auf Kantonsgebiet auch Gartenareale im Umland, die von der Stadtgärtnerei verwaltet werden oder als selbst verwaltete Gartenareale primär auf Basler Pächter ausgerichtet sind.

Selbst wenn nur die städtischen und stadtnahen Areale berücksichtigt werden, steht der Basler Bevölkerung im Vergleich zu anderen Schweizer Städten ein grosses Angebot an Freizeitgärten zur Verfügung.

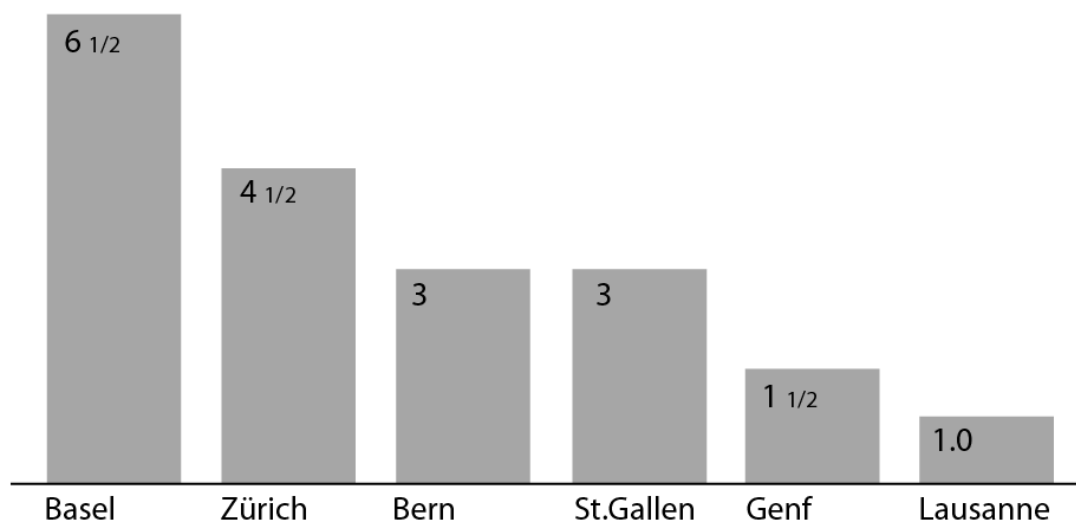


Abb.: Städtevergleich Freizeitgartenfläche pro Einwohner [m², Annäherung], jew. für Stadtbewohner vorgehaltene Gärten auf Stadtgebiet und im nahem Umland. Quelle: Jeweils zuständige Stadtverwaltungen

2.2 Für den Kanton planbare Freizeitgartenareale

Aufgrund unterschiedlicher Einflussmöglichkeiten sind für den Kanton nicht alle von ihm angebotenen Freizeitgärten planbar. Diejenigen Freizeitgartenareale, die für den Kanton planbar sind, werden im Folgenden als „**Kernangebot**“ bezeichnet und umfassen folgende Areale mit einer Ausdehnung von insgesamt ca. 103 ha:

- a) Freizeitgartenareale in Basel (ca. 51 ha) ¹
- b) Von der Stadtgärtnerei verwaltete Freizeitgartenareale im stadtnahen Umland, die aufgrund der Lage in geeigneten Nutzungsplanzonen oder aufgrund des Landeigentums von Kanton bzw. Einwohnergemeinde Basel langfristig planbar sind (ca. 52 ha) ².

Der folgende Übersichtsplan zeigt die Lage dieser Gartenareale. Im Anhang des Berichts findet sich eine Liste der zum Kernangebot gehörenden Freizeitgartenareale.

¹ Zwei kleinere Gartenareale der SBB auf Bahnareal mit Bundeshoheit werden nicht mitgezählt.

² Weiter entfernte Gartenareale der Stadtgärtnerei auf Land im Kantonseigentum (z.B. Rütihard und Reinacherhof) werden nicht zum Kernangebot gezählt, da sie kein adäquater Ersatz für auf Stadtgebiet gelegene oder stadtnahe Gärten wären.

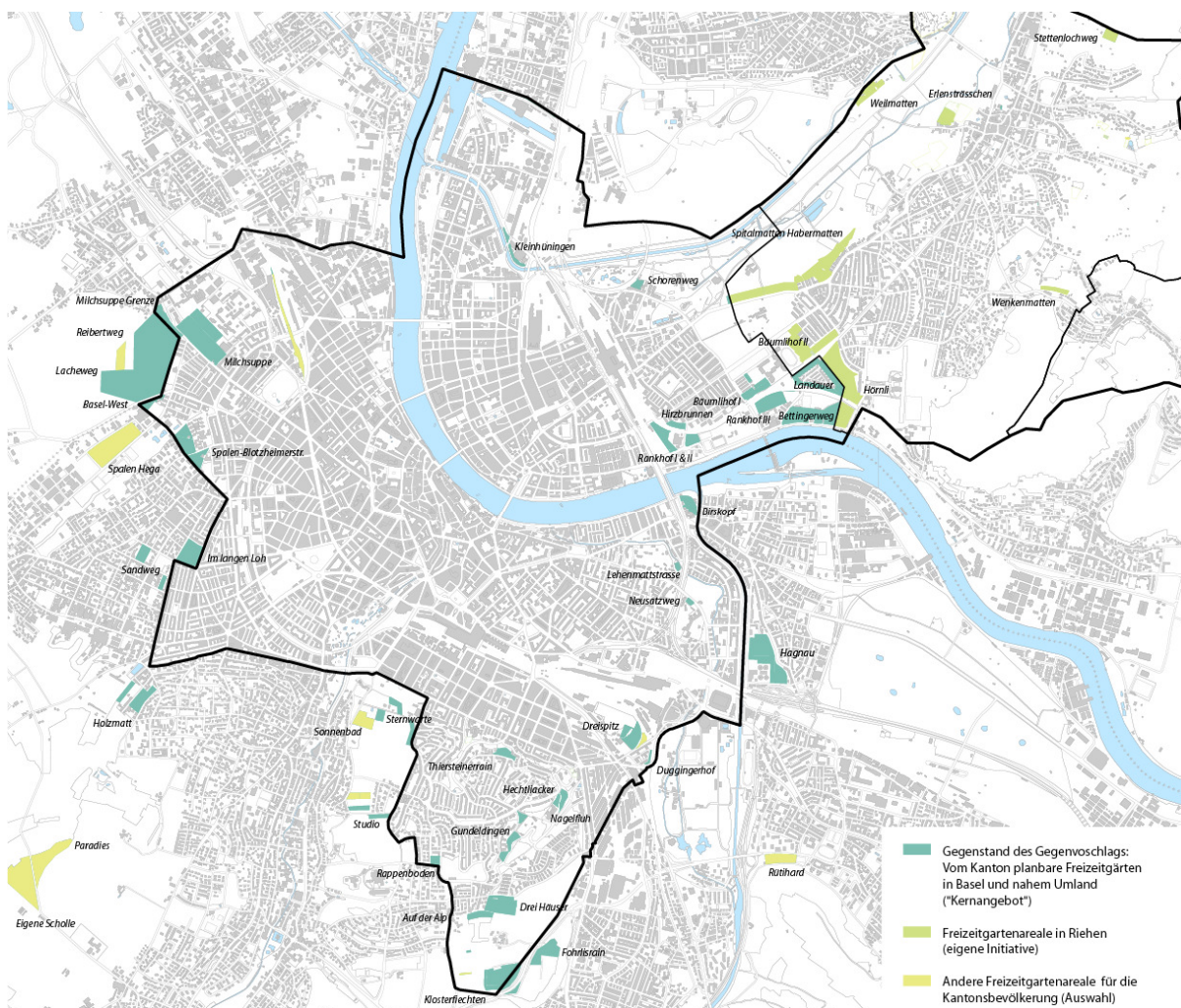


Abb. Übersichtsplan

In Riehen gelegene Freizeitgärten werden hier nicht zum Kernangebot gezählt, da für die Gemeinde Riehen eine separate Initiative eingereicht wurde und zustande gekommen ist.

2.3 Stellenwert der Freizeitgärten

Freizeitgärten im heutigen Sinn bestehen in Basel seit 1909, also seit ca. 100 Jahren. In der Schweiz hat die Freizeitgarten-Bewegung wie in allen Ländern Europas besonders während den beiden Weltkriegen einen grossen Aufschwung erfahren: Der Weg ins Mittelland war beschwerlich, in den Nachbarländern herrschte Krieg und die Lebensmittel waren entsprechend knapp. Teile der Bevölkerung waren auf den Ertrag aus ihrem Pflanzgarten angewiesen. Deshalb stand damals die Produktion von Nahrungsmitteln im Vordergrund und die so genannten „Pflanzplätze“ leisteten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Ernährungslage in Basel.

Auch wenn die ursprüngliche Aufgabe der Ernährungssicherung heute an Bedeutung verloren hat, haben Freizeitgärten doch nach wie vor ihren eigenen Stellenwert im Stadtgefüge und erfüllen vielfältige Funktionen: Sie sind Teil des städtischen Erholungs- und Freizeitangebots, sie stärken den familiären Zusammenhalt und fördern auch die Integration von Men-

schen mit Migrationshintergrund. Sie gehören zum Grünraum und tragen je nach Lage und Gestaltung auch zur ökologischen Vernetzung bei. An einigen Standorten sind sie Lebensraum seltener und geschützter Tiere. Die früher wichtige Selbstversorgungsfunktion der Gärten ist inzwischen zugunsten der Freizeitnutzung zurückgegangen. Obwohl sich die Gartenanlagen mehrheitlich in staatlichem Landeigentum befinden, sind sie als „privatisierte“ Räume allerdings nur partiell für die Öffentlichkeit zugänglich.

2.4 Gegenwärtiger rechtlicher Status der Freizeitgärten

Pachtverträge zwischen der Stadtgärtnerei und den einzelnen Pächtern:

In den von der Stadtgärtnerei verwalteten Gartenarealen bestehen unbefristete Pachtverträge zwischen der Stadtgärtnerei und den einzelnen Pächterinnen und Pächtern. Die Pächterinnen und Pächter können jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kündigen. Die Stadtgärtnerei kann nur kündigen, wenn grobe oder wiederholte Verstösse gegen die Vorschriften vorliegen. Auch in solchen Fällen gilt eine Kündigungsfrist von 6 Monaten. Bei besonders schwerwiegenden Vorkommnissen (strafbare Handlungen) kann eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden. Wird ein Gartenareal einer anderen Nutzung zugeführt, so soll den betroffenen Pächterinnen und Pächtern laut Grossratsbeschluss betreffend Verpachtung von Familiengärten vom 16. November 1994 immer vor dem 31.12. eines Jahres auf das kommende Jahresende gekündigt werden.

Verträge zwischen Stadtgärtnerei und Landeigentümern:

Die meisten Pachtverträge zwischen den einzelnen Landeigentümern (i.d.R. der Kanton bzw. die Einwohnergemeinde Basel) und der Stadtgärtnerei sind ebenfalls unbefristet und teilweise Jahrzehnte alt. Die Kündigungsfristen liegen im Gegensatz zu den zwischen Stadtgärtnerei und Pächtern bestehenden Verträgen zwischen einem Jahr und im extremsten Fall bei nur 3 Monaten. Letztere Frist rührt noch von den schlechten Zeiten während und nach dem zweiten Weltkrieg her, in denen die Gärten temporär angelegt wurden und einen Beitrag zur Grundversorgung des Kantons leisten sollten. Eine Kündigungsfrist von 3 Monaten ist heute im Falle einer Arealaufhebung unrealistisch. Einerseits ist ein Umzug der Betroffenen und einer Räumung des Areals innerhalb dieses kurzen Zeitraums nicht durchführbar, andererseits ist aufgrund der bereits heute vorliegenden langfristigen Planungen schon viel früher bekannt, wenn ein Areal anderweitig genutzt werden soll. Für die nicht zonenrechtlich geschützten Gartenareale im staatlichen Landeigentum wurde mit dem Kanton Basel-Stadt eine Nutzungsgarantie mit einer Laufzeit von 15 Jahren festgesetzt, die am 31.12.2010 abläuft. Für das Areal Spalen-Hegenheimerweg, welches sich im Landeigentum des Bürgerspitals befindet und nicht zum Kernangebot gehört, besteht noch eine Nutzungsgarantie bis zum 31.12.2013. Die Nutzungsgarantien werden stillschweigend um je ein Jahr verlängert, wenn das Land nicht anderweitig gebraucht wird.

Beträchtlicher Anteil zonenrechtlich ungesicherter Gartenareale:

Nur ein Teil des Kernangebots an Freizeitgärten ist heute in den Nutzungsplänen abgesichert. Ca. 75 ha (73%) liegt heute in adäquaten Zonen (Grünzone, keiner Zone zugewiesene Gebiete, in Basel-Landschaft z.T. spezielle Familiengartenzonen). Ca. 16 ha (15%) der Freizeitgärten liegen im Landwirtschaftsgebiet, wo Freizeitgärten seit der Revision des Raumplanungsgesetzes des Bundes im Jahr 2000 nicht mehr zonenkonform sind. Ca. 12 ha

(12%) der Freizeitgärten liegen in Bauzonen, wo Freizeitgärten zwar zulässig sind, mit einer baulichen Nutzung aber erheblich ertragreichere Landnutzungen realisiert werden könnten. Diese auf Bauzonen gelegenen Freizeitgärten befinden sich mit Ausnahme des kleinen Areals Hechtliacker sämtlich auf Parzellen im Landeigentum von Kanton oder Einwohnergemeinde. Die bestehenden Nutzungsgarantien laufen mit dem Jahr 2010 aus.

2.5 Rückläufige Nachfrage und Spielräume für Umnutzungen

Das Interesse an Freizeitgärten unterliegt seit den 1990er Jahren einem deutlichen Wandel: Zum einen werden mehr Gärten aufgegeben als früher, zum anderen ist die Nachfrage nach Freizeitgärten vor allem bei jüngeren Familien zurückgegangen:

Die Anzahl der Gartenkündigungen pro Jahr hat seit den neunziger Jahren um ungefähr ein Drittel zugenommen. Aufgrund der Altersstruktur der Gartenbesitzerinnen und Gartenbesitzer und dem Trend, dass viele der neuen Nutzerinnen und Nutzer den Garten schon nach kurzer Zeit wieder abgeben, ist auch künftig von einer anhaltend hohen Fluktuation auszugehen.

Die Anmelde Listen für eine Gartenparzelle liegen heute um ungefähr ein Viertel unter den Werten der 1990er Jahre. Zusätzlich tritt seit einigen Jahren das vorher unbekannte Phänomen auf, dass ein beträchtlicher Teil der Angemeldeten auch nach mehrfacher Rückfrage doch kein Interesse an einem Garten hat. Dieser Anteil macht derzeit ungefähr die Hälfte der Anmeldungen aus, so dass sich die tatsächliche Nachfrage auf noch niedrigerem Niveau bewegt. Wegen der geringen Nachfrage aus Basel wurden in letzten Jahren sogar Gartenpächterinnen und Gartenpächter aus in Umlandgemeinden gelegenen Arealen aufgenommen, weil die Nachbargemeinden selbst bauliche Entwicklungen auf ihren Gartenarealen planten. Derzeit sind etwas über 10% der von der Stadtgärtnerei verwalteten Gartenparzellen von nicht im Kanton wohnhaften Personen gepachtet.

Angesichts der geringeren Nachfrage besteht ein Spielraum zur schrittweisen Umnutzung eines begrenzten Anteils der Gartenareale bis zum Jahr 2030. Wenn ein Gartenangebot von ungefähr 80% des heutigen Umfangs gesichert wird, kann allen betroffenen Pächterinnen und Pächtern, die dies wünschen, Ersatz auf anderen frei werdenden Gartenparzellen angeboten werden und es stehen weiterhin ausreichend frei werdende Gärten für neue Interessentinnen und Interessenten aus Basel zur Verfügung³. Der Spielraum für die Vergabe von Freizeitgärten in der Stadt an neue Interessentinnen und Interessenten aus Umlandgemeinden wird allerdings geringer.

Im Gegensatz zur geringeren Nachfrage nach Freizeitgärten besteht in der Stadt dringender Bedarf nach öffentlichen Grün- und Freiräumen und neuem Wohnraum. Und: während die Agglomeration ein anhaltendes Bevölkerungswachstum verzeichnet, hat Basel seit den 70er Jahren über 20 % der Bevölkerung verloren. Diese Einwohnerverluste sind vor allem durch den steigenden Wohnflächenbedarf pro Einwohner verursacht, dem kein adäquater Zuwachs an Wohnraum gegenübersteht. Um trotz steigender Wohnflächenansprüche pro Ein-

³ Eine Szenario-Rechnung im Zusammenhang mit der anstehenden Zonenplanrevision ergab, dass bei einem Erhalt von 80% des Freizeitgarten-Kernangebots und einer schrittweisen Umnutzung bis 2030 aus der normalen Pächterfluktuation für jede/n umzugswillige/n Gartenpächter/in mehrere freie Ersatzgärten in der Nähe seines ursprünglichen Gartenareals angeboten werden können. Das jährliche Angebot an freien Gärten für neue Interessentinnen und Interessenten reduziert sich dabei während der Umnutzungsphase um ca. 25%, langfristig um ca. 20% und entspricht damit der gesunkenen Nachfrage.

wohner ausreichend Wohnraum schaffen zu können, müssen verschiedene Entwicklungsansätze kombiniert werden: Angesichts der engen Handlungsspielräume in Basel ist neben der Mobilisierung von Nutzungsreserven in bestehenden Bauzonen und Umnutzungen im Baugebiet auch eine begrenzte Ausdehnung der Bauzonen auf Freizeitgartenarealen erforderlich. Aber auch die Verbesserung des Angebots öffentlicher Grün- und Freiräume hat im Agglomerationszentrum Basel hohe Dringlichkeit. Die Entwicklung zeigt einen klaren Trend in Richtung einer verstärkten Nutzung dieser Räume, für die Lebensqualität in der Stadt kommt ihnen daher eine Schlüsselfunktion zu. Einzelne Gartenareale bergen gute Voraussetzungen, neue öffentliche Grünanlagen zu schaffen, die Freiraumverbindungen in die Landschaft, attraktive Aussichtslogen oder Erholungsräume zwischen Rhein und Wiese für die Öffentlichkeit zugänglich machen.

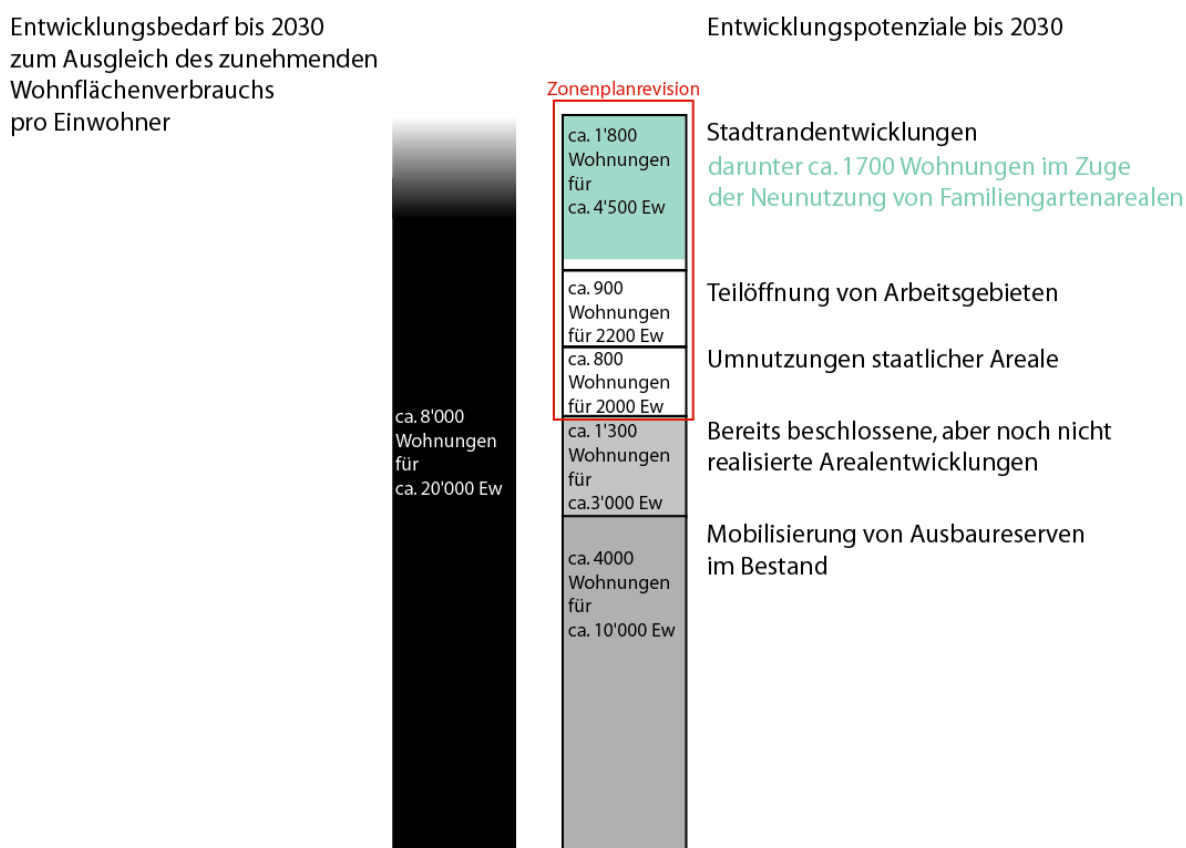


Abb. Wohnungsbedarf und Entwicklungspotenziale bis 2030

2.6 Auftrag im kantonalen Richtplan:

Im neuen kantonalen Richtplan vom Januar 2009 hat der Regierungsrat beschlossen, ein ausreichendes Angebot an Freizeitgärten zu sichern und die vorhandenen Spielräume zu nutzen, um neue öffentliche Grünanlagen und neuen Wohnraum zu schaffen. Ein Teil der Gartenareale wurde als Suchraum neues Siedlungsgebiet, Schwerpunkt Wohnen oder als Schwerpunkt Mischgebiet in der Richtplankarte ausgewiesen.

Diese Richtplanvorgaben werden im Frühsommer 2010 mit der öffentlichen Planaufgabe des ersten Ratschlags zur Zonenplanrevision in einen Entwurf konkreter Nutzungsplanmass-

nahmen überführt. Die Begehren der Initianten sind mit den vorgesehenen Massnahmen in der Zonenplanrevision nicht vereinbar. Es sind aber andere Massnahmen zur Sicherung einer genügenden Freizeitgartennutzung denkbar, die mit den übrigen Zielen der Stadtentwicklung vereinbar sind (siehe dazu Kap.4).

3. Auswirkungen der kantonalen Volksinitiative zum Schutz von Basler Familiengartenarealen

Die in der Initiative vorgesehene Fortführung aller Freizeitgartenareale im Stadtgebiet am heutigen Ort und in der bisherigen Grösse würde die Umsetzung wichtiger Elemente der im Richtplan formulierten Stadtentwicklungsstrategie dauerhaft verunmöglichen. Ohne die auf Gartenarealen geplanten Entwicklungen an den Stadträndern und bei der S-Bahn-Haltestelle Dreispitz würden über 10 ha geplante neue öffentliche Grünanlagen wegfallen (das ist mehr als zweimal die Fläche des Schützenmattparks) und es ginge ein Potenzial von ca. 1700 neuen Wohnungen für über 4'000 Einwohner verloren. Dies wäre nahezu die Hälfte der Möglichkeiten, in den nächsten 20 Jahren noch neue Wohngebiete zu entwickeln. Dabei wären familienfreundliche Wohnlagen mit direktem Bezug zu Grünräumen und Freizeitangeboten überdurchschnittlich betroffen. Das Ziel, die Einwohnerzahl von Basel-Stadt trotz steigendem Wohnflächenbedarf pro Einwohner langfristig zu halten, wäre kaum mehr erreichbar. Auch der mittelfristig geplante Ausbau der Rudolf Steiner-Schule auf dem Bruderholz wäre dann nicht mehr möglich, weil die angrenzende, heute mit Freizeitgärten belegte Reservefläche von der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse in eine Freizeitgartenzone überführt werden müsste.

Da die Basler Freizeitgartenareale im Umland nicht durch die Initiative geschützt werden können, wäre dort weiterhin eine Umnutzung von Gärten möglich. Dies gilt besonders für die knapp 9% der vom Kanton planbaren Freizeitgärten, die bereits auf Bauzonen im Umland liegen.

Angesichts der grossen Auswirkung der Initiative auf die künftige Stadtentwicklung beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen. Da die Sicherung eines genügenden Angebots an Freizeitgärten ein wichtiges öffentliches Anliegen ist, hat der Regierungsrat indes einen Gegenvorschlag ausgearbeitet, auf dessen Basis einerseits ein nachfragegerechtes Angebot an Freizeitgartenarealen gesichert werden kann und gleichzeitig die Entwicklung des Stadtgebiets (öffentliche Grünflächen, Wohnraum, Schulraum) nicht verhindert wird.

4. Gegenvorschlag

4.1 Stossrichtung

Der Regierungsrat schlägt als Gegenvorschlag zur Initiative zum Schutz von Basler Familiengartenarealen die Schaffung eines Gesetzes über Freizeitgärten vor. Das Gesetz soll einerseits ein klares Bekenntnis des Kantons zu den Freizeitgärten sein und verbindliche Regeln zur Sicherung eines ausreichenden und grosszügigen Angebots an Freizeitgärten aufstellen. Andererseits sollen in das neue Gesetz auch jene organisatorischen Regeln über-

führt werden, welche bisher gestützt auf den Grossratsbeschluss betreffend Verpachtung von Familiengärten vom 16. November 1994 und die langjährige Praxis galten und welche sich bewährt haben.

Mit dem Gegenvorschlag wird ein fairer Ausgleich zwischen den Interessen der Freizeitgärtnerinnen und Freizeitgärtner, dem Bedarf der Bevölkerung nach öffentlichen Grün- und Freiräumen, Wohnraum und Schulraum geschaffen. Das Ausmass von Änderungen wird aber auf ein der Gartennachfrage entsprechendes Mass beschränkt und der Grossteil der Gartenareale wird langfristig gesichert. Freizeitgärten bleiben so ein Teil der Stadtlandschaft und allen Interessentinnen und Interessenten kann auch künftig innert angemessener Frist eine Gartenparzelle angeboten werden.

Der Gegenvorschlag beruht auf den folgenden Maximen:

- 1) Ein Gartenangebot von mindestens 82 ha, also ca. 80% des heutigen Kernangebots, wird langfristig durch die Einführung spezieller Nutzungsvorschriften im Basler Zonenplan, und durch die Bereitstellung von Gärten im stadtnahen Umland gewährleistet, die über geeignete Zonen oder in Bauzonen über langfristige Nutzungsverträge gesichert sind.
- 2) In der Gesamtbetrachtung wird die Hälfte der Fläche der in Basel umgenutzten Freizeitgartenareale für neue öffentliche Grünräume und ökologische Verbesserungen verwendet.
- 3) Allen von Umnutzungen betroffenen Gartenpächterinnen und -pächtern, die dies wünschen, werden Ersatzgärten in angrenzenden oder im nahen Umfeld gelegenen Gartenarealen angeboten.
- 4) Die Entwicklung von Freizeitgartenarealen erfolgt schrittweise und erstreckt sich über den gesamten Planungshorizont bis zum Jahr 2030. Veränderungen werden in enger Abstimmung mit den Freizeitgarten-Vereinen geplant. Den Gartenpächterinnen und -pächtern werden umfangreiche Begleitmassnahmen angeboten, um die Unannehmlichkeiten möglichst gering zu halten. Dies beinhaltet verlängerte Kündigungsfristen, Umzugshilfen und Entschädigungen für verlorene Investitionen.

4.2 Entwurf des „Gesetz über Freizeitgärten“

Für den Wortlaut der einzelnen Paragraphen verweisen wir auf den beigelegten publikationsfähigen Entwurf.

Im nachfolgenden Kapitel 4.3 findet sich eine ausführliche Erläuterung der Gesetzesvorlage. Dort sind neben Neuerungen, die primär auf die rechtliche Umsetzung des Gegenvorschlags ausgerichtet sind, auch die Regelungen zur inneren Organisation der Freizeitgartenareale dargelegt, die aus dem Grossratsbeschluss betreffend Verpachtung von Familiengärten vom 16. November 1994 überführt werden.

Die wichtigsten Elemente zur Umsetzung des Gegenvorschlags im Gesetz sind folgende:

Gesetzliche Sicherung eines ausreichenden Gartenangebots: Über § 1 Abs. 1 wird die Bereitstellung und langfristige Sicherung eines genügenden Angebots an Freizeitgärten als öffentliche Aufgabe gesetzlich verankert. In § 3 Abs. 1 enthält das Gesetz zwingende flächenmässige Vorgaben. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass für die Freizeitgartenutzung langfristig mindestens 82 Hektaren in der Stadt und dem stadtnahen Umland be-

reistehen. Dies sind ca. 80% des für die kantonalen Behörden langfristig planbaren Kernangebots. Ausgenommen sind dabei in Riehen und Bettingen gelegene Freizeitgärten, da die Landgemeinden über allfällige Mindest-Flächenvorgaben für Gartenareale auf ihrem Gemeindegebiet in Eigenregie entscheiden.

Spezielle Nutzungsvorschriften für Freizeitgartenareale im Basler Zonenplan: § 4 legt die Grundlage, um erstmals Freizeitgartenareale im Basler Zonenplan langfristig über eine eigene Nutzungsvorschrift festzusetzen.

Häufige Verwendung der Umnutzungen für öffentliche Grünräume: § 6 gewährleistet, dass insgesamt die Hälfte der freiwerdenden Freizeitgartenflächen auf Stadtgebiet als öffentlich zugängliche Freiräume oder ökologische Ausgleichsflächen angelegt werden.

Verlängerte Kündigungsfristen: § 13 verlängert die bisher geltende Kündigungsfrist bei Kündigungen durch die Stadtgärtnerei, welche aufgrund von Umnutzungen ausgesprochenen werden, um sechs Monate. Kündigungen der Pachtverträge müssen hiermit neu vor dem 30. Juni auf Ende des nächsten Jahres erfolgen.

Anspruch auf Realersatz bei Umnutzungen: § 14 Abs. 1 schreibt fest, dass im Falle der Kündigung von Gartenparzellen durch die Stadtgärtnerei ein Anspruch auf einen Realersatz besteht. Da ein solcher Anspruch aufgrund der alternativen Formulierung der bisherigen Bestimmung (Ersatz oder Entschädigung) bisher nicht zwingend geltend gemacht werden konnte, verbessert das neue Gesetz die Position der Pächterinnen und Pächter wesentlich. Aufgrund der hohen Fluktuation auf den Gartenarealen können für alle Gartenpächter, die dies wünschen, rechtzeitig freie Ersatzparzellen auf bestehenden Arealen in der Nähe reserviert werden.

Gesetzliche Verankerung von Begleitmassnahmen bei Umnutzungen: § 14, Abs. 2 bis 5 schafft die gesetzliche Grundlage, dass bei der Umnutzung von Gartenarealen umfangreiche Begleitmassnahmen zur Verfügung stehen, um die Unannehmlichkeiten für Gartenpächterinnen und Gartenpächter möglichst gering zu halten: Bei Verzicht auf einen Realersatz kann eine angemessene Entschädigung bezahlt werden. Die betroffene Pächterin oder der betroffene Pächter wird beim Umzug auf die neue Parzelle vom zuständigen Amt unterstützt. Durch eine Gartenkündigung nachträglich unnütz gewordene Aufwendungen und Investitionen der Pächterin oder des Pächters werden angemessen entschädigt. Das zuständige Amt kann über weitere Unterstützungsmassnahmen oder Erleichterungen entscheiden.

4.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Obschon es sich bei der Initiative um eine kantonale Volksinitiative handelt, welche der Gesamtheit der Stimmberechtigten im Kanton Basel-Stadt zur Abstimmung vorgelegt wird, bezieht sich das Initiativbegehren lediglich auf das Stadtgebiet, auf welchem der Kanton die Planungshoheit hat. Für das Gebiet der Gemeinde Riehen haben die Initianten in Riehen eine separate Initiative eingegeben, über welche die Einwohnerinnen und Einwohner von Riehen zu gegebener Zeit abstimmen werden.

Das als Gegenvorschlag zur Volksinitiative erarbeitete Gesetz hat grundsätzlich auf dem gesamten Kantonsgebiet Gültigkeit. Da inhaltlich die Planungshoheit der beiden Landgemein-

den Riehen und Bettingen betroffen ist, ist das Gesetz daher so formuliert, dass deren Gemeindeautonomie gewahrt bleibt: beide Gemeinden werden in die Zweckbestimmung miteinbezogen, jedoch ohne flächenmässige Vorgaben oder anderweitigen Verpflichtungen.

Der Begriff „Familiengarten“ ist heute nicht mehr zeitgemäss und soll deshalb durch die Bezeichnung „Freizeitgarten“ ersetzt werden. Dies wirkt sich auch auf Wörter wie Familiengartennutzung (neu Freizeitgartennutzung) und Familiengarten-Vereine (neu Freizeitgarten-Vereine) aus.

Das Gesetz verzichtet darauf, das zuständige Amt und das zuständige Departement zu benennen. Die Zuständigkeiten werden sich künftig aus der Verordnung betreffend die Zuständigkeiten vom 9. Dezember 2008 ergeben. Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend nichtsdestotrotz von der Stadtgärtnerei (statt vom „zuständigen Amt“) und vom BVD (statt vom „zuständigen Departement“) gesprochen.

Titel

Das neue Gesetz soll sich anders als der Grossratsbeschluss betreffend Verpachtung von Familiengärten vom 16. November 1994 (nachfolgend als GRB zitiert) nicht nur auf die Verpachtung der Gärten beschränken, sondern den Bereich der Freizeitgärten umfassend regeln; dies wird bereits im Titel sichtbar.

I. Zweck (§1)

§ 1

Das Gesetz nimmt einerseits das Anliegen der Initianten auf, den Kanton dazu zu verpflichten, genügend Freizeitgärten bereitzustellen und zu sichern. Andererseits werden die Bestimmungen des bestehenden GRB in das neue Gesetz überführt. Dies widerspiegelt sich auch im Zweckartikel.

Im ersten Absatz wird als Zweck die Bereitstellung und langfristige Sicherung eines genügenden Angebots an Freizeitgärten genannt. Dieser Zweck richtet sich sowohl an die kantonalen Behörden wie auch an die Gemeinden Bettingen und Riehen, die im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie zur Erreichung dieses Zwecks beitragen sollen.

Im zweiten Absatz wird als weiterer Zweck des Gesetzes die Regelung der Verpachtung und der Aufhebung von Gärten durch den Kanton sowie das Festlegen der entsprechenden Rechten und Pflichten der Pächterinnen und Pächter und der Freizeitgarten-Vereine genannt. Dieser Absatz betrifft ausschliesslich diejenigen Freizeitgärten, welche von den kantonalen Behörden verwaltet werden.

II. Bereitstellung und Sicherung eines genügenden Angebots (§§ 2 bis 5)

Unter diesem Titel werden die Anliegen der Initianten umgesetzt, indem definiert wird, welches Mindestangebot vom Kanton bereitgestellt wird, und auf welche Weise dieses Angebot gesichert werden soll.

§ 2

Dieser Paragraph präzisiert, welches Angebot an Freizeitgärten der Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt grundsätzlich zur Verfügung steht. Es handelt sich um die Gärten, welche durch die kantonalen Behörden angeboten werden, und die von den Gemeinden Bettingen und Riehen angebotenen Gärten.

Zu beachten ist, dass sich diese Aufteilung an der Zuständigkeit orientiert, nicht aber geographisch aufzufassen ist. Das Angebot des Kantons umfasst nicht nur jene Gärten, welche sich auf Stadtgebiet befinden. Es beinhaltet vielmehr auch die von der Stadtgärtnerei verwalteten Gärten auf Gebiet der Gemeinde Riehen, im Kanton Basel-Landschaft und im nahen Ausland. Auch diese Gärten gehören zum Angebot des Kantons, denn sie stehen der Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt zur Pachtung zur Verfügung. In diesem Sinne hält Abs. 2 fest, die vom Kanton angebotenen Gärten lägen auf Kantonsgebiet und im Umland.

§ 3

Abs. 1 enthält zwingende flächenmässige Vorgaben für den Kanton, welche dazu beitragen, ein genügendes Angebot an Freizeitgärten anzubieten. Der Kanton verpflichtet sich, für die Freizeitgartennutzung langfristig 82 Hektaren bereitzustellen. 82 Hektaren entsprechen hierbei 80% derjenigen Gärten, welche heute durch Zonen oder Eigentum für die kantonalen Behörden langfristig planbar sind. Auf Grund der hohen Fluktuation und der geringeren Nachfrage nach Freizeitgärten stehen mit diesem Angebot genügend Gartenparzellen zur Verfügung, um bei Umnutzungen freie Ersatzgärten bereitzustellen, und auch neuen Interessentinnen und Interessenten innert angemessener Frist einen Garten anzubieten. Nicht in diesen Mindestvorgaben enthalten sind in Riehen und Bettingen gelegene Freizeitgärten, da die Landgemeinden über allfällige Mindest-Flächenvorgaben für Gartenareale auf ihrem Gemeindegebiet in Eigenregie entscheiden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen darf davon ausgegangen werden, dass mit dieser Vorgabe die Nachfrage nach Freizeitgärten abgedeckt werden kann. Es handelt sich bei den 82 Hektaren indes um eine Mindestfläche. Sollte diese Fläche wider Erwarten nicht ausreichen, um im Sinne des Zweckartikels zusammen mit den Gemeinden ein genügendes Angebot bereitzustellen, wären weitere Gebiete der Freizeitgartennutzung zuzuführen.

Die 82 Hektaren sollen zudem auf Stadtgebiet oder in stadtnaher Lage bereitgestellt werden. Mit dieser Einschränkung wird sichergestellt, dass das Angebot an Freizeitgärten für die Nutzerinnen und Nutzer gut erreichbar und in der Nähe liegt. Die gegenwärtig zum Kernangebot zählenden Gartenareale im Umland, die sämtlich weniger als einen Kilometer vom Stadtgebiet entfernt liegen, bieten eine Orientierung, was als stadtnah zu verstehen ist. Der Kanton wird aber weiterhin darüber hinaus auch Freizeitgärten anbieten, welche im weiteren Umland und in Riehen liegen. Faktisch geht das Angebot des Kantons deshalb über die erwähnten 82 Hektaren hinaus.

Die Planungshoheit der Gemeinden Bettingen und Riehen wird respektiert, indem sie über den Mindestumfang der auf ihrem Gebiet für die Freizeitgartennutzung bereitgestellten Flächen im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie entscheiden.

§ 4

Diese Bestimmung enthält die Mittel, mit welchen die Freizeitgartennutzung langfristig gesichert werden kann und adressiert sich an die kantonalen Behörden und die Gemeindebehörden von Bettingen und Riehen gleichermassen.

Einerseits können Areale in geeigneten Zonen in Zonenplänen ausgeschieden werden. Anlässlich der Zonenplanrevision soll in Basel eine spezielle Nutzungsvorschrift für die Freizeitgartennutzung geschaffen werden, welche als geeignete Festsetzung im Sinne dieses Paragraphen in Betracht kommt.

Die Möglichkeit der Ausscheidung in einer geeigneten speziellen Zone steht dem Kanton und den Gemeinden selbstredend nur für Gärten auf ihrem Gebiet zu. Da der Kanton auch Gärten ausserhalb des Stadtgebiets verwaltet, welche zum Kernangebot gehören, aber zum Teil nicht auf geeigneten Zonen liegen, müssen diese auf andere Weise gesichert werden. Dies kann durch den Abschluss langfristiger Nutzungsverträge mit der Eigentümerschaft geschehen.

§ 5

Welche planerischen Massnahmen ergriffen werden müssen, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, haben die für die Raumplanung zuständigen Behörden zu entscheiden. In § 5 wird erwähnt, dass die Exekutive hierfür ein Entwicklungskonzept für Freizeitgartenareale erlassen kann. Für die Stadt Basel ist diesbezüglich der Regierungsrat zuständig, in den Gemeinden Bettingen und Riehen der Gemeinderat.

Inhalt eines Entwicklungskonzepts des Regierungsrats könnten beispielsweise Regeln betreffend die Zusammenarbeit von Hochbau- und Planungsamt, Stadtgärtnerei und Immobilien Basel-Stadt sein.

III. Folge der Aufhebung von Freizeitgärten im Stadtgebiet (§6)

§ 6

Diese Bestimmung betrifft nur Freizeitgärten im Stadtgebiet und richtet sich deshalb ausschliesslich an die kantonalen Behörden. Der Kanton wird verpflichtet, sicherzustellen, dass insgesamt die Hälfte der frei werdenden Freizeitgartenflächen als öffentlich zugängliche Freiräume oder ökologische Ausgleichsflächen angelegt werden.

Diese Regelung verhindert, dass die Aufhebung von Freizeitgärten einseitig zugunsten baulicher Nutzungen erfolgt. Werden Freizeitgärten zu öffentlich zugänglichen Freiräumen umgestaltet, kann zudem ein weitaus grösseres Publikum von der Grünfläche profitieren, als dies bei den Freizeitgärten der Fall ist, welche sich zwar mehrheitlich im öffentlichen Landeigentum befinden, aber als „privatisierte“ Räume nur partiell für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 6 beschränkt sich aus zwei Gründen auf Gärten im Stadtgebiet. Einerseits kann der Kanton nur hier mittels Nutzungsplänen über die Zulässigkeit neuer Nutzungen bestimmen. Andererseits ist die Schaffung von Ausgleich bei Aufhebungen von Gärten im intensiv genutzten Stadtgebiet weit wichtiger, als dies bei Gärten im Umland der Fall ist.

IV. Verpachtung der Freizeitgärten durch den Kanton (§§ 7 bis 14)

Diese Paragraphen bestehen mehrheitlich aus den Bestimmungen des bestehenden GRB. Es wird ausserdem die Praxis der vergangenen Jahre festgeschrieben, soweit Bedarf besteht, diese auf Gesetzesstufe zu erheben.

§ 7

In diesem Paragraphen wird der Anwendungsbereich der nachfolgenden Bestimmungen erklärt. Wie bereits im GRB wird auch im Gesetz einzig die Verpachtung der Gärten durch den Kanton geregelt, während Riehen und Bettingen und allfällige Dritte, welche ebenfalls Gär-

ten anbieten, ihre Verwaltung selbst regeln können. Die Regeln sind indes anwendbar, unabhängig davon, wo sich die Gärten des Kantons befinden.

§ 8

Diese Bestimmung entspricht § 1 des zitierten GRB.

Die Freizeitgärten sollen wie bisher durch langfristige Pachtverträge abgegeben werden, wobei die Abgabe an interessierte Personen weiterhin in der Reihenfolge ihrer Anmeldung und unter Berücksichtigung ihrer Wohnquartiere erfolgt.

Der GRB sieht vor, dass die Gärten „hauptsächlich“ an im Kanton wohnhafte Familien abgegeben werden sollen. Auf das Wort Familie soll neu verzichtet werden, da sich das soziale Gefüge seit Erlass des GRB verändert hat und die Gärten nicht mehr primär an Familien abgegeben werden. Ausserdem hat sich in der Vergangenheit ein gewisser Bedarf gezeigt, genauer zu umschreiben, was unter „hauptsächlich“ zu verstehen ist. In der Praxis gab die Stadtgärtnerei Gärten an nicht im Kanton wohnhafte Personen unter zwei Bedingungen ab: Die Nachfrage durch die Wohnbevölkerung musste es zulassen und zwischen der interessierten Person und den Gärten musste eine gewisse geographische Nähe bestehen (Wohnsitz in der Standortgemeinde). Diese Bedingungen haben sich bewährt und sollen neu im Gesetz festgeschrieben werden.

§ 9

Der GRB hat bisher Regeln betreffend die Freizeitgarten-Vereine aufgestellt, zur Gründung dieser Vereine jedoch nichts erläutert. Im neuen Gesetz soll ausgeführt werden, dass pro Freizeitgartenareal ein Verein gegründet wird und dass für die Vereine subsidiär die Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs gelten.

§ 10

Diese Bestimmung regelt die Zuständigkeit der Vereine und entspricht § 3 Ziff. 2 GRB. Die Vereine sind wie bisher zuständig für die Organisation und Durchführung all jener Aufgaben, welche von den Mitgliedern nicht allein erfüllt werden können (insbesondere Erstellung und Unterhalt von Wegen, Einfriedungen und Arealbewachungen).

Neu wird präzisiert, dass die Vereine dafür sorgen, dass die von der Kommission erlassenen Reglemente von ihren Mitgliedern eingehalten werden. Diese Pflicht oblag den Vereinen bisher gemäss Familiengartenordnung und soll neu auf Gesetzesstufe erhoben werden.

§ 11

§ 3 Ziff. 1 GRB sieht vor, dass der Pächter oder die Pächterin mit Vertragsabschluss Mitglied desjenigen Freizeitgarten-Vereins wird, in dem sämtliche Mitglieder des betreffenden Areals zusammengeschlossen sind. Das Erlöschen der Mitgliedschaft wurde bisher nicht geregelt, was in der Vergangenheit zur Diskussion darüber geführt hat, ob ein Verein ein Mitglied ausschliessen kann, ohne dass der Pachtvertrag aufgelöst wird.

Die Freizeitgarten-Vereine können ihren Zweck nur erfüllen, wenn darin alle Pächterinnen und Pächter eines Areals zusammengeschlossen sind. Der Beginn und das Ende der Mitgliedschaft können deshalb nicht vom Willen der Pächterin oder des Pächters oder des Vereins abhängen. Die neue Gesetzesbestimmung knüpft die Dauer der Mitgliedschaft dementsprechend sowohl in Bezug auf den Beginn wie auch bezüglich des Erlöschens an den Pachtvertrag.

§ 12

Diese Bestimmung enthält die Pflichten der Pächterinnen und Pächter. Als Vereinsmitglieder haben sie sich zunächst an die Statuten des Vereins zu halten. Sie sind ausserdem verpflichtet, die von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente einzuhalten, darunter die Bestimmungen über die naturnahe Gartenpflege (bisherige Pflicht gemäss § 4 GRB).

§ 13

Dieser Paragraph regelt die Kündigungsfrist bei Kündigungen durch die Stadtgärtnerei, welche aufgrund von Umnutzungen ausgesprochen werden, und verlängert die im GRB (§2 Ziff. 1) vorgesehene Kündigungsfrist um sechs Monate. Kündigungen der Pachtverträge müssen hiermit neu vor dem 30. Juni auf Ende des nächsten Jahres erfolgen.

§ 14

In dieser Bestimmung werden die Rechte der Pächterinnen und Pächter bei Kündigung von Pachtverträgen durch die Stadtgärtnerei geregelt.

Die bisherige Regelung sieht wie folgt aus: Gemäss § 2 Ziff. 2 GRB wird den Pächterinnen und Pächtern im Falle einer Kündigung durch die Stadtgärtnerei ein angemessener Ersatz oder eine Entschädigung angeboten. In der Praxis hat die Stadtgärtnerei mit Erfolg jeweils einen Ersatz anbieten können und nur in Ausnahmefällen Entschädigungen bezahlt. Pächterinnen und Pächtern, welche für eine gekündigte Parzelle Ersatz erhielten, wurden zudem beim Umzug unterstützt, beispielsweise durch die Organisation von Sammeltransporten für die mobile Garteneinrichtung. Die Familiengartenordnung sieht über den GRB hinausgehend vor, dass nach der Kündigung der auf der Parzelle befindliche Inventarwert geschätzt wird und dem der abtretenden Pächterin resp. dem abtretenden Pächter aufgrund dieser Schätzung für Bauten und Bepflanzungen eine Entschädigung vergütet wird. Davon abgezogen werden gegebenenfalls Kosten für die Korrektur unerlaubter Einrichtungen und die Instandstellung der Parzelle, die auf mangelhafte Pflege oder Nutzung zurückzuführen ist. Nicht vergütet werden Investitionen, welche über den üblichen Ausbaustandard hinausgehen. Zweck dieser Entschädigung ist in erster Linie, der Pächterin oder dem Pächter zu ermöglichen, seinen neuen Garten wieder entsprechend einrichten zu können.

Der in der Familiengartenordnung enthaltene Grundgedanke, den auf der zu räumenden Parzelle befindlichen Inventarwert in einem angemessenen Rahmen zu entschädigen, und die Praxis betreffend Umzugshilfe sollen neu im Gesetz festgeschrieben werden.

Abs. 1 schreibt fest, dass im Kündigungsfall ein Anspruch auf einen Realersatz besteht. Da ein solcher Anspruch aufgrund der alternativen Formulierung der bisherigen Bestimmung (Ersatz oder Entschädigung) bisher nicht geltend gemacht werden konnte, verbessert das neue Gesetz die Position der Pächterinnen und Pächter wesentlich. Wenn es von den Pächterinnen und Pächtern gewünscht wird, soll dieser Realersatz in möglichst benachbarten oder nahe gelegenen Gartenarealen erfolgen.

Wird auf den angebotenen Realersatz verzichtet, kann dem Pächter bzw. der Pächterin eine Entschädigung ausbezahlt werden (Abs. 2). Die Bestimmung ist als Kann-Formulierung gewählt. Es wird im Einzelfall zu bestimmen sein, ob es trotz freiwilligem Verzicht auf den Realersatz gerechtfertigt ist, eine Entschädigung zu bezahlen und gegebenenfalls in welcher Höhe. Diesbezüglich existiert bereits eine langjährige Praxis, welche weitergeführt werden soll, und eine rechtsgleiche Anwendung der Kann-Bestimmung garantiert.

Die Praxis, dass die Stadtgärtnerei die von der Kündigung betroffenen Pächterinnen und Pächter beim Umzug unterstützt, wird in Abs. 3 festgeschrieben. Die Formulierung ist absichtlich offen gewählt. Als Unterstützung kommt beispielsweise das Organisieren von Transporthilfen in Betracht.

Werden Aufwendungen der Pächterin oder des Pächters durch die Kündigung nachträglich unnütz, wird ihr resp. ihm – wie bereits bisher gemäss Familiengartenordnung - eine angemessene Entschädigung ausbezahlt werden (Abs. 4). Auch hier wird von Einzelfall zu Einzelfall zu entscheiden sein, welche Entschädigungshöhe angesichts der verlorenen Investitionen angemessen ist. Die bestehende bisherige Praxis soll weitergeführt werden und garantiert eine rechtsgleiche Anwendung der Bestimmung.

Abs. 5 sieht vor, dass die Stadtgärtnerei über weitere Unterstützungsmassnahmen oder Erleichterungen bestimmen kann. Mit dieser Bestimmung soll eine genügende Flexibilität gewahrt werden, um einzelfallweise eine gerechte und gute Lösung zu finden. Als weitere Erleichterung in Betracht kommt beispielsweise der Verzicht auf Ansprüche des Kantons, welche sich aus den Pachtverträgen ergeben, insbesondere der Verzicht auf den Anspruch auf komplette Rückführung der Grundbuchparzelle in den Urzustand.

Hat die Pächterin oder der Pächter die Kündigung selbst verschuldet, besteht weder ein Anspruch auf Realersatz noch wird ihm oder ihr eine Entschädigung irgendwelcher Art bezahlt.

V. Zuständigkeiten (§§ 15 bis 19)

Unter diesem Titel werden nur die Zuständigkeiten des Kantons geregelt. Auf die Gemeindeautonomie wird bereits in § 3 des Gesetzes hingewiesen; sie wird hier nicht ein weiteres Mal wiederholt.

§ 15

Diese Bestimmung sieht vor, dass der Regierungsrat zur Durchführung des Gesetzes Verordnungen erlassen kann.

§§ 16 und 17

In § 5 regelte der GRB die Zusammensetzung und die Aufgaben der „Staatlichen Kommission für Familiengärten“. Diese Kommission soll neu „Freizeitgartenkommission“ heissen; Zusammensetzung und Aufgabenbereich entsprechen weitgehend dem GRB bzw. der bisherigen Praxis.

Die Kommission soll weiterhin aus 7 Mitgliedern bestehen. Von Amtes wegen werden der Kommission der Vorsteher des BVD und der Leiter der Stadtgärtnerei angehören. Die restlichen fünf Mitglieder werden gewählt, wobei drei davon vom Zentralverband der Basler Freizeitgarten-Vereine zur Wahl vorgeschlagen werden können, und zwei aus den Kreisen der Landeigentümerschaft zu wählen sind.

Der Vorsitz der Kommission hat die Vorsteherin oder der Vorsteher des BVD. Sie oder er kann diesen jedoch an die Leiterin oder den Leiter des zuständigen Amtes übertragen. Ausgenommen von dieser Möglichkeit ist die Behandlung von Rekursfällen, bei denen die Vorsteherin oder der Vorsteher des BVD aus rechtsstaatlicher Sicht den Vorsitz zwingend innehalten muss, da ansonsten die Leiterin oder der Leiter der Stadtgärtnerei über einen Rekurs gegen das eigene Amt entscheiden würde. Die Regelung des Vorsitzes in § 16 Abs. 2 ent-

spricht § 2 Ziff. 9 der Verordnung betreffend die Zuständigkeiten vom 9. Dezember 2008, welche entsprechend zu ändern sein wird, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

§ 16 Abs. 3 präzisiert, dass die Kommission ihr administratives Personal selbständig bestellt. Schon bisher nahm der Leiter der Abteilung Freizeitgärten der Stadtgärtnerei an den Sitzungen der Kommission teil und führte das Sekretariat der Kommission.

Die in § 17 enthaltenen Aufgaben der Kommission entsprechen den Aufgaben gemäss § 5 Ziff. 1 und 3 des GRB: Aufsicht über die Freizeitgärten, Festsetzung der Pachtzinse und Entschädigungen bei Kündigungen und Erlass von Reglementen mit Vorschriften über Anlegung, Bepflanzung und Unterhalt der Gärten und Behandlung von Rekursen. Einzige Neuerung ist, dass die Kommission zukünftig nicht mehr die Höhe der Mitgliederbeiträge der Vereine genehmigen wird. Diese ist aus vereinsrechtlichen Gründen bereits von der jeweiligen Generalversammlung der Vereinsmitglieder zu genehmigen, was sich in den vergangenen Jahren als hinlänglich regulierend erwiesen hat. Den Vereinen kann in diesem Bereich deshalb künftig mehr Eigenverantwortung übertragen werden.

§§ 18 und 19

Diese beiden Bestimmungen regeln die Kompetenzen der Stadtgärtnerei.

Als zuständiges Amt kann die Stadtgärtnerei Verfügungen erlassen, welche sich auf das Gesetz abstützen, und schliesst die Pachtverträge mit den Pächterinnen und Pächtern ab.

Wie bereits bisher (§ 5 Ziff. 4 GRB) setzt die Stadtgärtnerei zudem die von der Kommission erlassenen Bestimmungen durch und ist berechtigt, bei groben Verstössen, den Pächterinnen und Pächtern das gepachtete Land zu entziehen.

Neu kann die Stadtgärtnerei die Zuständigkeit zum Abschluss von Pachtverträgen an einzelne Freizeitgarten-Vereine abtreten. In vielen anderen Kantonen ist es üblich, dass der kommunale Landeigentümer das Land für die Gartennutzung stellt, die eigentliche Administration der Gärten aber den Vereinen überlässt. In Basel-Stadt wurde ein entsprechendes Pachtmodell in der Vergangenheit bereits probeweise getestet und grundsätzlich als positiv beurteilt. Zurzeit ist nicht geplant, dieses Modell flächendeckend einzuführen. Sollte sich später die vermehrte Einführung eines solchen Pachtmodells als sinnvoll oder notwendig erweisen, soll dazu bereits die entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Da sich der Kanton mit Erlass des Gesetzes über die Freizeitgärten dazu bekennt, dass das Bereitstellen von Freizeitgärten eine öffentliche Aufgabe darstellt, soll die Stadtgärtnerei ihre Zuständigkeit aber nicht formlos abtreten können. Vielmehr muss sie in einer Leistungsvereinbarung mit dem jeweiligen Verein den Umfang der Tätigkeit (z. B. nur Abschluss stricto sensu von Pachtverträgen oder Abschluss und Kündigung der Verträge), die Rechte und Pflichten des Vereins (z. B. Einhalten der im Gesetz vorgesehenen Vergabekriterien: Vorrang der im Kanton wohnhaften Personen, Berücksichtigung der Reihenfolge der Anmeldungen und der Wohnquartiere) und das Berichtswesen des Vereins gegenüber des Amtes regeln. Die Leistungsvereinbarung muss zudem vorgängig von der Kommission genehmigt werden. Den Vereinen wird demnach auch bei Abtreten der Zuständigkeit zum Abschluss von Pachtverträgen keine carte blanche erteilt, nach eigenem Ermessen und Gutdünken zu walten.

VI. Rechtsweg (§ 20)

§ 20

Bezüglich des Rechtsweges gibt es keine Besonderheiten. Wie bisher kann gegen Verfügung der Stadtgärtnerei Rekurs an die Kommission erhoben werden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Organisationsgesetz.

VII. Schlussbestimmungen (§§ 21 und 22)

§ 21

Das Gesetz über Freizeitgärten betrifft denselben Regelungsbereich wie der Grossratsbeschluss betreffend Verpachtung von Familiengärten vom 16. November 1994 und übernimmt dessen Bestimmungen grossmehrheitlich; dieser Beschluss ist deshalb mit dem Gesetz aufzuheben.

§ 22

Mit Erlass des Gesetzes muss auch die Verordnung betreffend die Zuständigkeiten geändert werden. Damit beide Erlasse zeitlich miteinander koordiniert werden können, soll der Regierungsrat den Zeitpunkt bestimmen können, auf den das Gesetz wirksam wird.

4.4 Auswirkungen des Gegenvorschlags

Freizeitgärten

Ca. 80% des Kernangebots an Freizeitgärten bleibt langfristig erhalten. Im Gegensatz zur vorliegenden Initiative, mit der ausschliesslich die Gartenareale in Basel-Stadt geschützt sind, werden mit dem Gegenvorschlag auch Basler Freizeitgartenareale auf staatlichen Arealen im stadtnahen Umland geschützt. Diese machen ungefähr die Hälfte des Freizeitgarten-Angebots für die Stadtbewohner aus und wären durch die vorliegende Initiative nicht geschützt. Die Sicherung der Freizeitgärten erfolgt durch eine neue spezielle Nutzungsvorschrift im Basler Zonenplan und durch geeignete Zonen oder langfristige Nutzungsverträge für Gartenareale im Umland. Damit ergibt sich eine Verbesserung zur heutigen Situation, bei der nur ca. 73% der Freizeitgärten des Kernangebots langfristig gesichert sind.

Bei Umnutzungen werden allen betroffenen Gartenpächterinnen und Gartenpächtern, die dies wünschen, freie Ersatzparzellen in der Nähe angeboten. Der Gegenvorschlag schafft zudem eine gesetzliche Grundlage für Umzugshilfen und Entschädigungen, um die Unannehmlichkeiten für Gartenpächterinnen und -pächter möglichst gering zu halten.

Die Nutzung von Freizeitgärten erhält so einen langfristig stabilen Rahmen und kann in Abstimmung mit langfristigen Zielen der Stadtentwicklung gebracht werden. Eine Abfolge isolierter Nutzungskonflikte über einzelne Gartenareale wird vermieden und der Kanton kann gezielt in die Aufwertung der langfristig gesicherten Gartenareale investieren.

Wohnungs- und Schulangebot in Basel

Die begrenzte Umnutzung von Freizeitgartenarealen erfolgt prioritär an raumplanerisch gut geeigneten Standorten in Basel. Damit können bis ins Jahr 2030 schrittweise ca. 1'700 Wohnungen für über 4'000 Einwohner in der Stadt geschaffen werden. Dies ist in sozialer, ökonomischer und ökologischer Hinsicht bedeutsam: Die Bereitstellung von ausreichend

Wohnraum leistet einen langfristigen Beitrag gegen Knappheiten am Wohnungsmarkt. Sie sichert das städtische Steuersubstrat und trägt zur Auslastung der städtischen Infrastruktur bei. Mehr Wohnraum im Agglomerationskern Basel leistet zudem einen wesentlichen Beitrag gegen die Zersiedelung des Umlands und verbessert die regionale Umweltbilanz, weil Flächenverbrauch, Infrastrukturbedarf und Verkehrserzeugung des Wohnens in der Stadt deutlich günstiger sind als in der Agglomeration. Auf der ebenfalls mit Freizeitgärten belegten Reservefläche der Rudolf Steiner Schule im Bruderholz ist mittelfristig der notwendige Ausbau der Räumlichkeiten möglich.

Öffentliche Grün- & Freiräume:

Insgesamt die Hälfte der Umnutzungen von Gartenarealen in Basel erfolgt zugunsten von öffentlichen Grün- und Freiräumen. An Standorten mit besonderer Bedeutung für die naturräumliche Vernetzung sollen dabei auch gezielt Massnahmen zum Naturschutz und zur ökologischen Aufwertung in die Freiraumentwicklung integriert werden. Solche Gebiete sind die Böschung der alten Rheinterrasse entlang der Burgfelderstrasse, die grünen Verbindungen aus dem Bruderholz in die Landschaft, so wie der zum „Regiobogen“ gehörende Raum zwischen Landschaftspark Wiese und dem Rhein.

Finanzielle Auswirkungen

Mit dem Gegenvorschlag zur Initiative wird neben der Sicherung eines ausreichenden Freizeitgartenangebots auch die Entwicklung von ca. 10 ½ ha neuen öffentlichen Grünräumen und ca. 10 ½ ha neuem Bauland für über 4'000 Einwohner an gut erschlossenen und attraktiven Lagen in Basel möglich. Dies entspricht einem Landwert von einigen hundert Millionen Franken. Der überwiegende Teil dieser Flächen wird im Landeigentum von Kanton und Einwohnergemeinde Basel liegen. Aus der für die bauliche Entwicklung dieser Gebiete anfallenden Mehrwertabgabe werden dann auch beträchtliche Mittel für Investitionen in die geplanten neuen öffentlichen Grünräume zur Verfügung stehen.

Mit dem Gegenvorschlag wird auch die rechtliche Grundlage für Begleitmassnahmen gelegt, welche die Umtriebe und Unannehmlichkeiten für die ca. 800-900 von Umnutzungen betroffenen Gartenpächterinnen und -pächter möglichst gering halten sollen. Begleitmassnahmen mit Kostenfolgen sind Umzugshilfen für betroffene Gartenpächter, Entschädigung der Gartenpächter für Verzicht auf Realersatz bzw. unnütz gewordene Investitionen aber gegebenenfalls auch die Überführung der Parzelle in der Urzustand durch den Kanton als Landeigentümer. Diese Kosten werden verteilt über den Planungshorizont von ca. 20 Jahren anfallen.

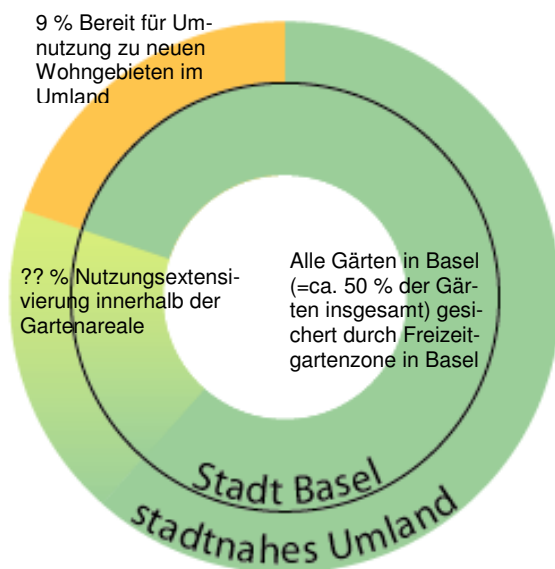
Im vorgeschlagenen Gesetz über Freizeitgärten werden Begleitmassnahmen verankert, welche bisher gestützt auf § 2 Ziff. 2 des bestehenden Grossratsbeschlusses betreffend Verpachtung von Familiengärten und auf die von der Staatlichen Kommission für Familiengärten erlassenen Familiengartenordnung bereits praktiziert wurden. Bei den in Zukunft als Begleitmassnahmen anfallenden Kosten handelt es sich deshalb grundsätzlich nicht um neue Kosten, welche dem Kanton erst durch Erlass des Gesetzes auferlegt werden. Nicht zuletzt dient der Gegenvorschlag dazu, ein faires Gesamtpaket zu schaffen, welches auch die Chancen zur Realisierung der geplanten Entwicklungen auf Freizeitgartenarealen aufrechterhalten soll. Der finanzielle Ertrag dieser Entwicklungen wird die Kosten der Begleitmassnahmen um ein Vielfaches übersteigen.

Fazit: Vergleich von Initiative und Gegenvorschlag

Bei einer Gesamtbetrachtung des Gartenangebots für die Stadtbewohner zeigt sich, dass die quantitativen Unterschiede der geschützten Gartenfläche zwischen Initiative und Gegenvorschlag nicht übermässig gross sind. Mit dem Gegenvorschlag sind aber wesentliche Vorteile für die Stadtentwicklung in Basel verbunden und der Wandel in den Gartenarealen wird durch umfassende Begleitmassnahmen des Kantons flankiert:

Die vorliegende Volksinitiative kann nur die in Basel gelegenen Freizeitgartenareale sichern. Ungefähr die Hälfte des planbaren Angebots von Freizeitgärten für die Stadtbewohner liegt aber im Umland. Ein Teil dieser Gartenareale (er macht ca. 9% des Kernangebots aus) ist wegen der Lage in Bauzonen und auslaufender Nutzungsgarantien reif für eine Entwicklung als Wohnbaugebiete und durch die Initiative nicht geschützt. Mit dem Gegenvorschlag soll ein nur unwesentlich grösserer Anteil der Gartenfläche schrittweise bis 2030 zugunsten von Wohnbaugebieten und ggf. Nutzungen im öffentlichen Interesse reduziert werden (nämlich ca. 10% des Kernangebots). Allerdings soll diese Entwicklung besonders die geeigneten Gebiete in der Stadt berücksichtigen. Die anderen ca. 10% der im Gegenvorschlag möglichen Umnutzungen sollen zugunsten öffentlicher Grünräume und ökologischer Vernetzungskorridore in der Stadt erfolgen. Auch bei einem Erfolg der Initiative ist davon auszugehen, dass wegen der rückläufigen Nachfrage gewisse Nutzungsextensivierungen in den Gartenarealen erfolgen. Ob diese dann auch der Öffentlichkeit zugute kommen, wäre aber offen.

Initiative:



Gegenvorschlag:

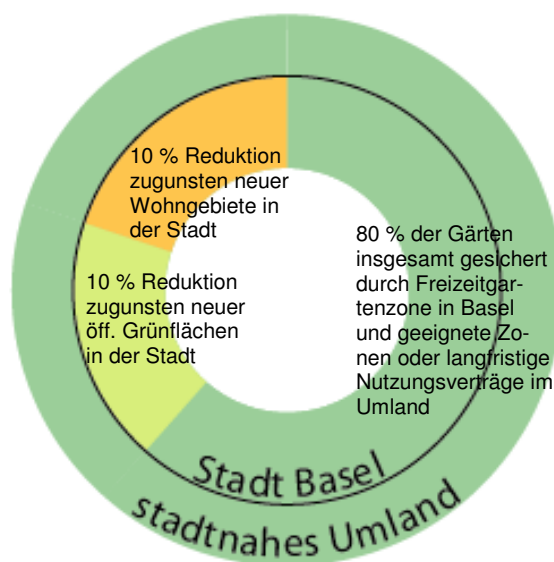


Abb.: Vergleich der Wirkungen von Initiative und Gegenvorschlag auf die Fläche der Basler Freizeitgartenareale. Hinweis: Die Gärten im *stadtnahen Umland* liegen weniger als einen Kilometer vom Stadtgebiet entfernt.

5. Weiteres Vorgehen

5.1 Ausblick auf die anstehende Zonenplanrevision

Im Frühsommer 2010 ist die öffentliche Planaufgabe der ersten Etappe der Zonenplanrevision vorgesehen. Schwerpunktthemen werden unter anderem die Stadtrandentwicklungen und eine Neustrukturierung der Freiraumzonen sein. Damit werden auch die massgeblichen nutzungsplanerischen Randbedingungen für die in Basel gelegenen Freizeitgartenareale gesetzt. Die vorgesehenen Massnahmen sind mit dem vorliegenden Gegenvorschlag zur Initiative zum Schutz von Basler Familiengartenarealen kompatibel. Relevant sind besonders folgende Massnahmen:

- Einführung einer speziellen Nutzungsvorschrift „Freizeitgartenareale“ im Basler Zoneplan.
- In Basel wird eine Fläche von über 30 ha mit speziellen Nutzungsvorschriften im Zonenplan als „Freizeitgartenareale“ festgesetzt. Zusammen mit den knapp 52 ha zum Kernangebot gehörenden Freizeitgärten des Kantons im Umland, die gemäss dem vorliegenden Gegenvorschlag über geeignete Zonen oder Nutzungsverträge zu sichern wären, wird eine Fläche von 82 ha für die Freizeitgartennutzung vorgehalten.
- Über entsprechende Zonen-Festsetzungen wird gewährleistet, dass die Hälfte der zur Umnutzung vorgesehenen Freizeitgartenfläche in Basel der Grünzone oder Grünanlagenzone zugewiesen wird.
- Die übrigen zur Umnutzung vorgesehenen Freizeitgartenareale werden Bauzonen zugewiesen. Die geplanten Zonen werden neuen Wohnraum für 4'000-5'000 Einwohner und auch die Erweiterung der Rudolf Steiner-Schule im Bruderholz ermöglichen.

Wegen der engen Verknüpfung mit dem Thema Freizeitgartenareale wird die Überweisung des ersten Ratschlags zur Zonenplanrevision an den Grossen Rat erst nach dem Grundsatzentscheid der Abstimmung über die Initiative und den Gegenvorschlag erfolgen.

5.2 Mögliches Entwicklungskonzept Freizeitgartenareale

Mit dem vorliegenden Gegenvorschlag zur Initiative zum Schutz von Basler Familiengartenarealen werden wesentliche Rahmenvorgaben für den langfristigen Umgang mit Freizeitgartenarealen auf gesetzlicher Ebene verankert. Zusammen mit der im Frühsommer anstehenden öffentlichen Planaufgabe des ersten Ratschlags der Zonenplanrevision wären die wesentlichen inhaltlichen und räumlichen Parameter zur langfristigen Entwicklung der Freizeitgartenareale eigentlich gesetzt. Dennoch ist es möglich, diese Massnahmen in einem Entwicklungskonzept Freizeitgartenareale zusammenfassend darzustellen und im Sinne einer ausführenden Bestimmung noch zu konkretisieren und zu ergänzen. Solche detaillierten Vorgaben können bei Bedarf gemeinsam mit den Freizeitgartenvereinen entwickelt und auf Grundlage des verabschiedeten Gegenvorschlags als Entwicklungskonzept Freizeitgartenareale vom Regierungsrat beschlossen werden.

Dabei böte sich auch die Gelegenheit, gemeinsam mit den Freizeitgartenvereinen Massnahmen für die künftige innere Entwicklung und Aufwertung der Gartenareale zu erarbeiten. Möglichkeiten bestehen zum Beispiel bei einer besseren Ausstattung der Gartenareale mit

Infrastruktur (z.B. Stromanschluss), neuen Varianten von Parzellengrössen und Gartenhäusern, oder der Kombination der Gärten mit zusätzlichen Freizeitangeboten.

5.3 Termine, Wirksamkeit und Abstimmungsverfahren

Will der Grosse Rat eine unformulierte Initiative nicht ausformulieren, so ist sie den Stimmberechtigten innert 18 Monaten, vom Datum der Rechtskraft der Verfügung über das Zustandekommen der Initiative an gerechnet, zur Abstimmung vorzulegen (§ 24a des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum; IRG). Für formulierte Initiativen sieht § 24a IRG eine Verlängerung dieser Frist um 6 Monate vor, wenn der Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden soll. Obschon auch einer unformulierten Initiative ein ausformulierter Gegenvorschlag gegenübergestellt werden kann, sieht das IRG in diesem Fall nicht explizit eine Verlängerung der Frist um 6 Monate vor. Der Regierungsrat ist jedoch der Auffassung, dass § 24a IRG dahingehend verstanden werden muss, dass sich die Frist zur Durchführung einer Volksabstimmung auch dann um 6 Monate verlängert, wenn der Grosse Rat beschliesst, einer unformulierten Initiative einen ausformulierten Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

Die Verfügung der Staatskanzlei über das Zustandekommen der kantonalen Volksinitiative zum Schutz von Basler Familiengartenarealen wurde im Kantonsblatt vom 15. August 2009 publiziert; die Frist zur Erhebung einer Beschwerde lief am 25. August 2009 ab. Da die Frist ungenutzt verstrichen ist, erwuchs die Verfügung gleichentags in Rechtskraft.

Die Volksabstimmung über die unformulierte Initiative und den formulierten Gegenvorschlag des Grossen Rates muss demnach spätestens bis zum 25. August 2011 durchgeführt werden. Sollte der Grosse Rat der Auffassung sein, die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages verlängere die Frist betreffend unformulierte Initiativen nicht oder will der Grosse Rat auf einen Gegenvorschlag ganz verzichten, wäre die Volksabstimmung bis zum 25. Februar 2011 durchzuführen.

Bis zu diesem Termin sind Initiative und Gegenvorschlag der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen. Der Regierungsrat beantragt, den Stimmberechtigten zu empfehlen, die Initiative zu verwerfen und das Gesetz über Freizeitgärten im Sinne des Gegenvorschlages anzunehmen.

Wird die Initiative zurückgezogen, ist das Gesetz über Freizeitgärten nochmals zu publizieren. Es unterliegt dann dem fakultativen Referendum.

Sollte die Initiative angenommen werden, muss der Grosse Rat eine Vorlage ausarbeiten, welche die Anliegen der Initiative erfüllt. Der Vorlage kann wiederum ein formulierter Gegenvorschlag gegenüber gestellt werden.

Die Annahme der Initiative würde sich stark auf die laufende Zonenplanrevision auswirken. Um möglichst bald Planungsgewissheit zu haben, wäre es wünschenswert, die Volksabstimmung vor Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist durchzuführen. Da die Umnutzung begrenzter Teile der Freizeitgartenareale eine wesentliche Voraussetzung für die in der Zonenplanrevision thematisierten Stadtrandentwicklungen ist, soll diese Vorlage nicht vor der Abstimmung über die Initiative an den Grossen Rat überwiesen werden. In diesem Sinne hat die Wahl des Abstimmungstermins auch Einfluss auf den Zeitplan zur politischen Behandlung der Zonenplanrevision.

6. Anträge

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss §55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 16. April 1997 am 15. Juni 2010 geprüft.

Der vorgeschlagene Gesetzeserlass wurde vom Justiz- und Sicherheitsdepartement am 26. Mai 2010 auf seine Übereinstimmung mit den Richtlinien des Regierungsrats über die formelle Gesetzestechnik und die geschlechtsneutrale Gesetzessprache überprüft, wobei keine Mängel festgestellt werden konnten.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgende Anträge:

1. Dem nachstehenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss I über den Gegenvorschlag zur Volksinitiative zum Schutz von Basler Familiengartenarealen zuzustimmen.
2. Dem nachstehenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss II über die Volksinitiative zum Schutz von Basler Familiengartenarealen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Beschlüsse

- Entwurf Grossratsbeschluss I betreffend Gegenvorschlag zum Schutz von Basler Familiengartenarealen
- Entwurf Grossratsbeschluss II betreffend Volksinitiative zum Schutz von Basler Familiengartenarealen

Grossratsbeschluss I

betreffend

Gesetz über Freizeitgärten

Vom Datum

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag Nr. des Regierungsrates und in den Bericht Nr. der -Kommission, im Sinne eines Gegenvorschlages zur „Volksinitiative zum Schutz von Basler Familiengartenarealen“, beschliesst:

I.

I. ZWECK

§ 1. Dieses Gesetz bezweckt die Bereitstellung und langfristige Sicherung eines genügenden Angebots an Freizeitgärten für die im Kanton wohnhafte Bevölkerung.

² Es regelt zudem die Verpachtung und die Aufhebung von Freizeitgärten durch den Kanton und legt die entsprechenden Rechte und Pflichten der Pächterinnen und Pächter sowie der Freizeitgarten-Vereine fest.

II. BEREITSTELLUNG UND SICHERUNG EINES GENÜGENDEN ANGEBOTS

§ 2. Das Angebot an Freizeitgärten setzt sich zusammen aus dem Angebot des Kantons und den Angeboten der Gemeinden Bettingen und Riehen.

² Die vom Kanton angebotenen Gärten liegen auf Kantonsgebiet und im Umland.

§ 3. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass auf Stadtgebiet und an stadtnaher Lage für die Freizeitgartennutzung langfristig eine Mindestfläche von 82 Hektaren bereitstehen.

² Die Gemeinden Bettingen und Riehen entscheiden über den Mindestumfang der auf ihrem Gebiet für die Freizeitgartennutzung bereitgestellten Flächen im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie.

§ 4. Die Bereitstellung und langfristige Sicherung eines genügenden Angebots an Freizeitgärten werden insbesondere gewährleistet durch:

- a) Ausscheidung und Bezeichnung von Arealen in einer geeigneten Zone in Zonenplänen;
- b) Abschluss langfristiger Nutzungsverträge mit der Eigentümerschaft geeigneter Areale.

§ 5. Der Regierungsrat kann für die Stadt Basel weitere planerische Massnahmen zur Bereitstellung und langfristigen Sicherung eines genügenden Angebots an Freizeitgärten in einem Entwicklungskonzept für Freizeitgartenareale festlegen.

² Die Gemeinden Bettingen und Riehen können eigene Konzepte erstellen.

III. FOLGE DER AUFHEBUNG VON FREIZEITGÄRTEN IM STADTGEBIET

§ 6. Der Kanton sorgt dafür, dass insgesamt die Hälfte der durch Aufhebungen im Rahmen dieses Gesetzes frei werdenden Gartenareale im Stadtgebiet als öffentlich zugängliche Freiräume oder ökologische Ausgleichsflächen angelegt werden.

IV. VERPACHTUNG DER FREIZEITGÄRTEN DURCH DEN KANTON

Anwendungsbereich

§ 7. Die nachfolgenden Bestimmungen sind anwendbar auf Freizeitgärten, welche vom Kanton bereitgestellt und verpachtet werden.

² Sie gelten nicht für Freizeitgärten, welche durch die Gemeinden Bettingen und Riehen oder Dritte verwaltet werden.

Abgabe von Freizeitgärten

§ 8. Die Abgabe von Freizeitgärten durch den Kanton erfolgt über langfristige Pachtverträge.

² Freizeitgärten werden primär an im Kanton wohnhafte Personen abgegeben.

³ Die Abgabe an Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantonsgebiets ist möglich, wenn

- a) sich ihr Wohnsitz in einer Gemeinde befindet, in welcher der Kanton Freizeitgärten unterhält, und
- b) die Nachfrage durch im Kanton wohnhafte Personen es zulässt.

⁴ Die Abgabe von Freizeitgärten an interessierte Personen erfolgt in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen und unter Berücksichtigung ihrer Wohnquartiere.

Pflichten und Rechte der Vereine

§ 9. Für jedes Freizeitgartenareal wird ein Freizeitgarten-Verein gegründet.

² Soweit in diesem Gesetz nicht anders bestimmt, gelten für die Gründung, die Organisation und die Auflösung der Freizeitgarten-Vereine die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 10. Die Vereine sind zuständig für die Organisation und Durchführung aller Aufgaben, welche von den einzelnen Pächterinnen und Pächtern nicht allein erfüllt werden können. Insbesondere sorgen sie für die Erstellung und den Unterhalt von Wegen, sowie für die Einfriedigungen und Arealbewachung.

² Die Vereine sorgen ausserdem für die Einhaltung der von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente durch ihre Mitglieder.

Pflichten und Rechte der Pächterinnen und Pächter

§ 11. Mit Vertragsabschluss wird die Pächterin oder der Pächter Mitglied desjenigen Freizeitgarten-Vereins, in welchem die Mitglieder des betreffenden Areals zusammengeschlossen sind.

² Die Mitgliedschaft erlischt mit der Auflösung des Pachtvertrags.

§ 12. Die Pächterinnen und Pächter sind verpflichtet, die statutarischen Pflichten des Freizeitgarten-Vereins, dessen Mitglied sie sind, einzuhalten.

² Sie sind ausserdem verpflichtet, die von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente einzuhalten.

Kündigung der Pachtverträge durch das zuständige Amt

§ 13. Werden im Rahmen dieses Gesetzes bestehende Freizeitgärten aufgehoben, haben die Kündigungen der Pachtverträge vor dem 30. Juni auf Ende des nächsten Jahres zu erfolgen.

§ 14. Wird ein Pachtvertrag durch das zuständige Amt gekündigt, hat die betroffene Pächterin oder der betroffene Pächter Anspruch auf einen Realersatz.

² Bei einem Verzicht auf einen Realersatz kann ihr oder ihm eine Entschädigung bezahlt werden.

³ Die betroffene Pächterin oder der betroffene Pächter wird beim Umzug auf die neue Parzelle vom zuständigen Amt unterstützt.

⁴ Werden durch die Pächterin oder den Pächter getätigte Aufwendungen und Investitionen durch die Kündigung nachträglich unnütz, werden diese angemessen entschädigt.

⁵ Über weitere Unterstützungsmassnahmen oder Erleichterungen entscheidet das zuständige Amt.

⁶ Erfolgt die Kündigung aufgrund von Verstössen gegen die in § 12 vorgesehenen Pflichten, besteht kein Anspruch auf Realersatz. In diesem Fall wird auch keine Entschädigung gemäss Abs. 2 oder 4 ausbezahlt.

V. ZUSTÄNDIGKEITEN

Der Regierungsrat

§ 15. Der Regierungsrat erlässt zur Durchführung dieses Gesetzes Verordnungen.

Die Freizeitgartenkommission

§ 16. Der Regierungsrat ernennt die Freizeitgartenkommission. Ihr gehören an:

- a) fünf gewählte Mitglieder:
 - drei auf Vorschlag des Zentralverbandes der Basler Freizeitgarten-Vereine aus seinen Reihen gewählte Vertreterinnen oder Vertreter;
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Landeigentümerschaft.
- b) von Amtes wegen:
 - die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements.
 - die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Amtes.

² Den Vorsitz hat die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements. Sie oder er kann den Vorsitz ausser bei der Behandlung von Rekursen der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Amtes übertragen.

³ Die Kommission bestellt ihr administratives Personal selbständig.

§ 17. Die Freizeitgartenkommission nimmt die Aufsicht über die Freizeitgärten wahr. Ihr kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Festsetzung der Pachtzinse und Entschädigungen bei Kündigung durch das zuständige Amt;
- Erlass von Reglementen mit Vorschriften insbesondere über Anlegung, Bepflanzung und Unterhalt der Freizeitgärten;
- Behandlung von Rekursen gegen Entscheide des zuständigen Amtes.

Das zuständige Amt

§ 18. Das zuständige Amt erlässt die Verfügungen, die sich auf dieses Gesetz abstützen, und schliesst die in § 8 vorgesehenen Pachtverträge ab.

² Es setzt die von der Freizeitgartenkommission erlassenen Bestimmungen durch.

³ Bei groben Verstössen ist das zuständige Amt berechtigt, Pächterinnen und Pächtern, welche die Vorschriften nicht einhalten, das gepachtete Land sofort und ohne Entschädigung zu entziehen.

§ 19. Das zuständige Amt kann die Zuständigkeit zum Abschluss von Pachtverträgen an einzelne Freizeitgarten-Vereine übertragen.

² Es regelt in einer Leistungsvereinbarung mit dem jeweiligen Verein insbesondere den Umfang der delegierten Tätigkeit, die Rechten und Pflichten des Vereins bei der Ausübung der übertragenen Aufgaben sowie Art und Umfang des Berichtwesens.

³ Die Leistungsvereinbarung ist der Freizeitgartenkommission vorgängig zur Genehmigung vorzulegen.

VI. RECHTSWEG

§ 20. Gegen Verfügungen des zuständigen Amtes kann Rekurs an die Freizeitgartenkommission erhoben werden.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung des bisherigen Rechts

§ 21. Durch das vorliegende Gesetz wird der Grossratsbeschluss betreffend Verpachtung von Familiengärten vom 16. November 1994 aufgehoben.

Wirksamkeit

§ 22. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

II.

Dieses Gesetz ist zusammen mit der Volksinitiative zum Schutz von Basler Familiengartenarealen der Gesamtheit der Stimmberechtigten als Gegenvorschlag vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative zum Schutz von Basler Familiengartenarealen zu verwerfen und das Gesetz über Freizeitgärten als Gegenvorschlag anzunehmen.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist das Gesetz über Freizeitgärten nochmals zu publizieren. Es unterliegt dann dem fakultativen Referendum.

III.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss II

betreffend

Volksinitiative zum Schutz von Basler Familiengartenarealen

(vom [REDACTED])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag Nr. [REDACTED] des Regierungsrats und in den Bericht Nr. [REDACTED] der [REDACTED]-Kommission, beschliesst:

I.

Die von 4'644 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichte, vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 13. Januar 2010 an den Regierungsrat überwiesene unformulierte Volksinitiative zum Schutz von Basler Familiengartenarealen ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und gleichzeitig mit dem Gesetz über Freizeitgärten als Gegenvorschlag vorzulegen.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Anhang: Zum Kernangebot gehörende Freizeitgartenareale

Stadt Basel:

Auf der Alp
Basel-West – Arealteil Basel
Bäumlihof I
Bettingerweg – Arealteil Basel
Birskopf
Drei Linden
Dreispitz
Duggingerhof
Gundeldingen-Hechtliacker
Gundeldingen I
Gundeldingen II
Gundeldingen III
Hirzbrunnen
Kleinhüningen
Klosterfiechten - Arealteil Basel
Landauer - Arealteil Basel
Lehenmattstrasse
Milchsuppe
Milchsuppe Grenze
Nagelfluh
Rankhof I
Rankhof II
Rankhof III
Rappenboden
Schorenweg
Spalen-Blotzheimerstrasse
Spittelmatten – Arealteil Basel
Thiersteinerrain
Zu den drei Häusern

Stadtnahes Umland:

Basel-West, Lacheweg, Reibertweg
Fohrlisrain – Nordteil unter Verwaltung der Stadtgärtnerei
Hagnau - ohne Böschung und ohne kl. Arealteil auf Zone ÖWA
Holzmatt
Im langen Loh
Klosterfiechten – Arealteil Basel Landschaft
Sandweg
Sternwarte
Studio